
S 12 (6) RA 569/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Sachsen-Anhalt
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz Anwendbarkeit des AAÜG Diplom-Agraringenieur Diplom-Landwirt Nichteinbezogener
Leitsätze	Der Inhaber einer Urkunde über den Hochschulabschluss als Diplom-Landwirt ist nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung Diplom-Agraringenieur zu führen. Daran ändert auch die spätere Einführung des akademischen Grades eines Diplom-Agraringenieurs in der DDR nichts.
Normenkette	AAÜG § 1 Abs 1 Satz 1 AAÜG § 8 GG Art 3 Abs 1 RAngIG § 22 ZAVtIVDBest 2 § 1 ZAVtIVDBest 2 § 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 (6) RA 569/02
Datum	30.03.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RA 174/04
Datum	31.08.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zur¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob der Klager einen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem hat.

Der im Mai 1945 geborene Klager erwarb ausweislich einer Urkunde der Karl-Marx-Universitat Laube vom 28. Juni 1969 den akademischen Grad "Diplom-Landwirt". Von September 1969 bis Dezember 1988 war er bei einem VE Kombinat fur Getreidewirtschaft, spater VEB Getreidewirtschaft tatig. Ab Januar 1989 bis mindestens Juni 1990 war er als Leiter der Materialverwaltung beim VEB Letex Waibling beschaftigt. Eine schriftliche Versorgungszusage hat der Klager wahrend des Bestehens der DDR nicht erhalten. Sein Versicherungskonto enthalt hinsichtlich der hier umstrittenen Zeit eine Lucke, weil es insoweit noch nicht geklart ist.

Im Marz 1999 beantragte der Klager unter Bezugnahme auf Urteile des Bundessozialgerichts von Marz und Juni 1998 die Feststellung von Zeiten der Zugehorigkeit zur zusatzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech): Seine Gehaltseinstufung sei grontenteils nach der Tabelle fur ingenieurtechnisches Personal erfolgt. Mit Bescheid vom 13. Juli 1999 lehnte die Beklagte den Antrag ab: Die Qualifikation als Diplom-Landwirt entspreche nicht dem Titel eines Ingenieurs oder Technikers im Sinne des Wortlauts der Versorgungsordnung. Die ausgeabte Beschaftigung konne lediglich zu den so genannten Ermessensfallen gerechnet werden. Eine bis zur Schlieung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 nicht getroffene Ermessensentscheidung der damals dazu berufenen Stellen konne nicht durch eine Ermessensentscheidung des bundesdeutschen Versorgungstragers nachgeholt bzw. ersetzt werden.

Dagegen erhob der Klager Widerspruch: Der Bewertung seiner beruflichen Qualifikation als Diplom-Landwirt durch die Beklagte konne er nicht folgen, da ab 1970 mit der Einfuhrung der neuen Berufsbezeichnung "Diplom agr. Ingenieur" eine Gleichstellung erfolgt sei. Die Tatigkeiten hatten oftmals Fachwissen vorausgesetzt, das durch die Schulbildung einer Fachrichtung allein nicht habe abgedeckt werden konnen. Er sei als Werkleiter, was mit Werkdirektor identisch sei, beim zur damaligen Zeit ersten und modernsten Mischfutterwerk im fruheren RGW-Bereich tatig gewesen. Dazu seien vielseitige technische und organisatorische sowie leitungsspezifische Kenntnisse notig gewesen. Heute masse es Ermessensspielrume geben, die aus Grunden der Gerechtigkeit eine Anerkennung rechtfertigten. Auch wenn vor der Wende keine Gleichheit vor dem Gesetz geherrscht habe, so habe das Bundessozialgericht mit der Schaffung des Ermessensspielraums die Gleichheit vor dem Gesetz herstellen wollen. Seine Tatigkeit als Werkleiter ab 1. April 1975 beim VEB Getreidewirtschaft Eaube masse als Zusatzversorgungszeit festgestellt werden, weil Werkleiter bei dem Kreis der Versorgungsberechtigten ausdrucklich mit aufgefahrt seien. Diesen Widerspruch wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid

vom 27. November 2002 zur Sache: Der Kläger sei weder in ein Versorgungssystem einbezogen worden, noch habe er einen Anspruch auf eine Versorgungszusage gehabt. Im Juni 1990 habe er dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten nach den Regeln des § 1 Abs. 1 S. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2.DB) v. 24.5.51 (GBl. der DDR S. 487; 2. DB) nicht angehört. Als Diplom-Landwirt sei er nicht berechtigt gewesen, den Titel eines Ingenieurs zu führen.

Gegen diese Ablehnung hat der Kläger mit einem am 27. Dezember 2002 beim Sozialgericht Halle eingegangenen Schriftsatz Klage erhoben: Es sei unzutreffend, dass weder seine Qualifikation als Diplom-Landwirt noch seine Berufsbezeichnung als Stellvertreter des Direktors und "Werkleiter" eines Mischfutterwerkes die Voraussetzung für die Einbeziehung in die AVItech erfülle. Soweit die Beklagte auf Grund der Berufsbezeichnung Diplom-Landwirt der Auffassung sei, er sei als solcher nicht berechtigt, den Titel eines Ingenieurs zu führen, berücksichtige sie nicht, dass bereits ein Semester nach Abschluss seines Studiums (Wintersemester 1969/70) das identische Studium mit der Berufsbezeichnung "Dipl. agr. Ingenieur" abgeschlossen worden sei. Deshalb fehle ihm nicht die erforderliche Qualifikation. Er sei berechtigt, im Rahmen der Gleichstellung den Titel eines "Dipl. agr. Ing." zu führen.

Die Entscheidung der Beklagten sei auch deshalb rechtswidrig, weil sie die von ihm ausgeübte Beschäftigung als stellvertretender Direktor und Werkleiter zu den so genannten Ermessensfällen gerechnet habe. Dabei klammere sich die Beklagte insbesondere an der kryptischen Ausdrucksweise in den Arbeitsverträgen. Aus heutiger Sicht sei sein neben der Tätigkeit als verantwortlicher Werkleiter (Werkdirektor) weiterer Verantwortungsbereich als stellvertretender Direktor für Produktion insoweit irrelevant, als es zwar einen Direktor für den Gesamtbetrieb VEB Getreidewirtschaft gegeben habe, nicht aber einen separaten Direktor für Produktion, welchem er unterstellt gewesen wäre. Einer Ermessensentscheidung im Sinne der 2. DB habe es insoweit nicht bedurft.

Mit Urteil vom 30. März 2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen: Als Diplom-Landwirt habe er nicht zum Kreis der Versorgungsberechtigten gehört. Eine erweiternde Auslegung des Personenkreises sei nicht möglich. Deshalb sei es unerheblich, ob später der gleiche Studiengang mit dem Titel Diplom-Agraringenieur abgeschlossen habe. Er könne auch nicht mit Erfolg anführen, dass er als Werkdirektor des VEB Getreidewirtschaft unabhängig von seiner Qualifikation als Diplom-Landwirt obligatorisch in das Zusatzversorgungssystem einzubeziehen sei, denn am 30. Juni 1990 sei er nicht mehr als Werkleiter beschäftigt gewesen, sondern als Leiter der Materialverwaltung beim VEB Letex Wittenberg. Mangels notwendiger Qualifikation habe der Kläger lediglich auf Antrag durch eine Ermessensentscheidung einbezogen werden können. Da eine Ermessensentscheidung allein aus Sicht der DDR und nach deren Maßstäben hätte getroffen werden können, dürfe sie mangels sachlicher, objektiver bundesrechtlich nachvollziehbarer Gründe nicht rückschauend ersetzt werden.

Gegen das ihm am 29. April 2004 zugestellte Urteil hat der Klager mit einem am 25. Mai 2004 beim Landessozialgericht Sachsen-Anhalt eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt: Der Auffassung des Sozialgerichts, dass er nicht berechtigt gewesen sei, den Titel eines Ingenieurs zu fhren, knne nicht gefolgt werden. Gemss § 1 Buchst. d der Verordnung ber die Fhrung der Berufsbezeichnung Ingenieur vom 12.4.62 (GBl. DDR II S. 278) seien auch Personen berechtigt gewesen, diese Berufsbezeichnung zu fhren, denen sie auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zuerkannt worden sei. Das von ihm absolvierte Hochschulstudium mit dem Abschluss als Diplom-Landwirt sei als Vorlufer der Fachrichtung Pflanzenproduktion anzusehen, wobei die Berufsbezeichnung Diplom-Agraringenieur erst nach der 3. Hochschulreform (Beginn 1969/70) vergeben worden sei. Als Inhaber einer Urkunde ber einen Hochschulabschluss sei er berechtigt, gemss § 4 der Anordnung ber die Erteilung und Fhrung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung vom 3.3.76 die im Verzeichnis genannte Berufsbezeichnung als "Dipl.-Agr.-Ing. (33 0 01)" zu fhren. Demzufolge habe er auf Grund seines gleichwertigen Abschlusses im Sinne des [§ 37 Abs. 1 S. 2](#) des Einigungsvertrages als Diplom-Agraringenieur zu dem Personenkreis gehrt, fr den eine obligatorische Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem htte erfolgen mssen. Einer Umstellung seines akademischen Grades habe es nicht bedurft. Das Urteil des Bundessozialgerichts v. 31.7.02 ([B 4 RA 25/02 R](#)) stehe dem von ihm erhobenen Anspruch nicht entgegen. Denn das Gericht habe die Anordnung ber die Erteilung und Fhrung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung v. 25.10.79 nicht bercksichtigt, wonach Diplom-Landwirte berechtigt gewesen seien, den Titel eines (Agrar-) Ingenieurs zu fhren.

Zur Untersttzung seiner Rechtsansicht hat er ein Schreiben der Berliner Senatsverwaltung fr Bildung, Jugend und Sport (Archiv- und Gutachterstelle fr deutsches Schul- und Studienwesen) vom 3.6.04 (Bl. 54, 55 d.A.), einen Bescheid des Schsischen Staatsministeriums fr Wissenschaft und Kunst ber die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlssen vom 16.8.04 (Bl. 56 d.A.) und eine Bescheinigung des ehemaligen Betriebsdirektors und jetzigen Geschftsfhrers des Rechtsnachfolgers des VEB Letex W, E, S, vom 30.4.04 (Bl. 57 d.A.) eingereicht.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 30. Mrz 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Zeitraum von September 1969 bis Juni 1990 als Zeit der Zugehrigkeit zur zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Anlage 1 Nr. 1 zum AAG) sowie die in diesem Zeitraum tatschlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie meint, der Klager gehore nicht zu den Personen, die kraft ihrer Ausbildung ohne zusatzlichen Auswahlakt der AVltech angehorten, denn er habe keinen Berufsabschluss als Ingenieur. Den vorliegenden Urkunden lasse sich an keiner Stelle entnehmen, dass er einen formalen Abschluss als Ingenieur habe und einen solchen Titel fuhren durfe.

Der Senat hat die Anordnung iber die Erteilung und Fuhrung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung vom 3.3.76 (GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 869; Bl. 74, 75 d.A.), ein Schreiben des Ministeriums fur Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12.3.03 sowie ein Schreiben der Berliner Senatsverwaltung fur Schule, Jugend und Sport (Archiv- und Gutachterstelle fur deutsches Schul- und Studienwesen) vom 31.1.02 (Bl. 79, 80 d.A.) beigezogen und den Beteiligten bersandt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung einverstanden erklart (Schriftsatz des Klagers vom 11.7.05, Schriftsatz der Beklagten vom 21.7.05).

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte der Beklagten (Vers.-Nr. ;  ZV) verwiesen. Diese haben bei der Beratung vorgelegen.

Entscheidungsgrunde:

Die nach [§ 143](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist unbegrundet, denn der Bescheid der Beklagten vom 13. Juli 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2002 ist rechtmaig und beschwert den Klager nicht im Sinne von [§ 157](#), [54 Abs. 2 S. 1 SGG](#), weil der Klager keinen Anspruch auf die begehrten Feststellungen hat.

Der Klager hat gema § 8 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 2 und § 1 Abs. 1 S. 1 AAG in der Fassung durch Gesetz vom 21. Juni 2005 ([BGBl. I S. 1672](#)) keinen Anspruch auf die beantragten Feststellungen. Er unterfallt nicht dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 S. 1 AAG, weil er in dem geltend gemachten Zeitraum weder tatsachlich noch im Wege der Unterstellung dem Zusatzversorgungssystem der AVltech angehort hat.

Eine Zugehorigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 AAG ist dem Klager zu keinem Zeitpunkt durch eine einseitige oder vertragliche, auf die Begrundung von Rechtsfolgen gerichtete Erklrung zugesagt worden.

Der Senat kann offen lassen, inwieweit er sich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anschliet, wonach die Zugehorigkeit zu einem Versorgungssystem nach § 1 Abs. 1 S. 1 AAG im Wege der Unterstellung (st. Rspr., z.B. BSG, Urt. v. 10.4.02  [B 4 RA 18/01 R](#)  SozR 3  8570 § 1 Nr. 8)

vorliegen kann. Der Klager fallt namlich im streitigen Zeitraum nicht unter den in dieser Rechtsprechung enthaltenen Rechtssatz (Urt. v. 18.12.03 â [B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 Â§ 1 Nr. 1](#)), wonach ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage bestanden haben muss. Denn der Klager erfallte zu diesem Zeitpunkt nicht die spater zu Bundesrecht gewordenen abstrakt-generellen und zwingenden Voraussetzungen (vgl. dazu Urt. v. 9.4.02 â [B 4 RA 41/01 R, SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#)) des hier betroffenen Versorgungssystems der AVItch.

Die Voraussetzungen dafur liegen auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bei einem Diplom-Landwirt nicht vor (Urt. v. 31.7.02 â [B 4 RA 25/02 R](#), zit. nach Juris). Die insoweit allein magebliche Vorschrift des Â§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 2.DB knaupt eine zwingende Versorgungsberechtigung an den Titel eines Ingenieurs oder Technikers. Aus der Gegenuberstellung von Personen ohne den "Titel" eines Ingenieurs oder Technikers im Rahmen der Ermessensversorgung in Â§ 1 Abs. 1 Unterabs. 2 2.DB lasst sich namlich auf die Erforderlichkeit eines solchen "Titels" fur eine etwaige Anspruchsversorgung nach Â§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 2.DB schließen (BSG, Urt. v. 10.4.02 â [B 4 RA 18/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 8](#)). Dass Â§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 2.DB daneben auch berufliche Stellungen wie Werkdirektoren als anspruchsberechtigt benennt, kann dahinstehen, weil der Klager am 30. Juni 1990 als Leiter der Materialverwaltung keine der hierfur in Betracht kommenden Stellungen bekleidet hat.

Der Klager ist nicht berechtigt, als Inhaber einer Urkunde uber den Hochschulabschluss als Diplom-Landwirt die Berufsbezeichnung Diplom-Agraringenieur zu fuhren. Denn nach den vom Senat beigezogenen Schreiben des Ministeriums fur Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 12.3.03 sowie der Berliner Senatsverwaltung fur Schule, Jugend und Sport (Archiv- und Gutachterstelle fur deutsches Schul- und Studienwesen) vom 31.1.02 erfolgte keine Umwandlung des Grades "Diplom-Landwirt" in den Grad "Diplom-Agraringenieur". Daran anderte die Einfuhrung des akademischen Grades "Diplom-Agraringenieur" nichts. Etwas anderes ergibt sich nicht aus der Anordnung uber die Erteilung und Fuhrung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulbildung v. 3.3.76 (GBl. der DDR, Sonderdruck Nr. 869) in der zuletzt geltenden Fassung v. 4.3.88 (GBl. I der DDR S. 71), durch deren Â§ 6 Abs. 2 die vom Klager in bezug genommene Anordnung v. 25.10.79 mit Wirkung ab 1.5.88 auer Kraft trat. Denn die Anordnung v. 4.3.88 â wie schon jene v. 3.3.76 â besagt nichts uber die formliche Umwandlung einer bereits erteilten Berufsbezeichnung, hier Diplom-Landwirt, in eine andere. Â§ 3 Abs. 3 der Anordnung v. 4.3.88 erlaubt Inhabern einer Urkunde uber einen Hochschulabschluss (Staatsexamen, Hauptprufung, Diplom, Attestation, Zuerkennung u.a.) bzw. einen Fachschulabschluss, eine ihrer Ausbildung entsprechende, im Hoch- und Fachschulverzeichnis des Ministeriums fur Hoch- und Fachschulwesen genannte Berufsbezeichnung bzw. eine ihnen mit Zeugnis oder Urkunde erteilte Berufsbezeichnung zu fuhren. Dies besagt, dass ein Diplom-Landwirt nach dem erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Studienganges den Titel Diplom-Landwirt fuhren darf und nur ein Diplom-Agraringenieur eben diesen Titel. Â§ 3 Abs. 3 der Anordnung stellt den Gleichklang von Abschluss und

Berufsbezeichnung sicher.

Darüber hinaus ersetzt eine ggf. von öffentlichen Stellen nach dem Beitritt aufgrund des Einigungsvertrages bescheinigte Gleichstellung bzw. Gleichwertigkeit von Abschlüssen nicht den Titel als solchen.

Zu diesem von einer engen, wortlautbezogenen Auslegung der Versorgungsvorschriften getragenen Ergebnis gelangt auch der Senat allgemein vom Zweck der genannten Rechtsprechung her, Fehlentscheidungen von willkürlichem Ausmaß herauszuarbeiten. Dabei geht es darum, objektive Willkür bei der Verzögerung und dem Unterlassen von Versorgungszusagen vor dem Maßstab des Grundgesetzes bundesrechtlich nicht zum Tragen kommen zu lassen (BSG, Urt. v. 24.3.98 [B 4 RA 27/97 R](#) [SozR 3- 8570 Â§ 5 Nr. 3](#) S. 10). Insofern ist der Maßstab von vornherein ein grundlegend anderer und engerer als bei einer erstmaligen Entscheidung nach den Vorschriften der früheren Versorgungsordnungen, die seit der Schließung der Versorgungssysteme zum 1. Juli 1990 nach Â§ 22 Abs. 1 des Rentenangleichungsgesetzes vom 28.6.90 (GBl. der DDR I S. 495) endgültig ausgeschlossen ist.

In diesem Zusammenhang ist nicht zu entscheiden, ob der Senat dem Kläger bei einer erstmaligen Anwendung der Versorgungsordnung nach einer historisch-systematischen Auslegung der einschlägigen Vorschriften eine ihn begünstigende Zusatzversorgung zusprechen würde. Dies ist nicht mehr der Prüfungsmassstab einer Einbeziehung nach Bundesrecht, weil sie nicht wie ursprünglich die Versorgungsordnungen unmittelbar an eine herausgehobene Erwerbstätigkeit anknüpft oder dies auch nur vor dem Grundgesetz knüpfte. Maßstab der Gleichbehandlung im Sinne von [Art. 3 Abs. 1](#) des Grundgesetzes ist nämlich nicht mehr die Abgeltung gesellschaftlichen Verdienstes als Zielsetzung der ursprünglichen bestmöglichen Auslegung der Versorgungsordnungen, sondern das in engerem Umfang wirkende rechtsstaatliche Vertrauen, nicht willkürlich von Normgeltung ausgenommen zu werden. Dies geschieht nur durch für jedermann auf der Hand liegende Gesetzesverstöße. Darin liegt auch der Grund, weshalb die nach Â§ 1 Abs. 1 Unterabs. 2 2. DB vorgesehene Möglichkeit einer Einbeziehung nach Ermessen von der vorzunehmenden Prüfung schon dem Ansatz nach ausgenommen ist. Das Unterlassen einer Einbeziehung im Ermessenswege war nämlich von Einzelfallumständen abhängig, die gerade nicht Inhalt eines Normtextes sind und ihre Abhängigkeit von Willkür im Nachhinein unberührbar machen.

Der Bundesgesetzgeber wäre demgegenüber schon nicht berechtigt, z.B. Mitarbeiter von volkseigenen Produktionsbetrieben gegenüber solchen von privaten oder genossenschaftlichen Betrieben, Dienstleistungs- oder Handelsbetrieben (vgl. dazu Â§ 1 Abs. 2 2.DB) nur wegen ihrer Tätigkeit mit einer bevorzugten Altersversorgung zu versehen. Der Senat hat dementsprechend keine Vergleiche der ausbildungsbezogenen und beruflichen Leistung anzustellen, sondern zu prüfen, ob ein gesetzlich bestimmtes Privileg von der Verwaltungspraxis übergegangen wurde. Dies bemisst sich aber nur nach der Deutlichkeit der Abfassung der Versorgungsnormen der DDR, nicht nach deren

systemgerechtem Inhalt. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob mÄ¼glicherweise die ursprÄ¼ngliche Versorgungsordnung im Sinne einer Einbeziehung auch eines Diplom-Landwirtes in den Kreis der begÄ¼nstigten Berufsgruppen hÄ¼tte ausgelegt werden kÄ¼nnen. Denn selbst die Verfehlung der bestmÄ¼glichen Auslegung nach Normsystematik und -zweck durch die tatsÄ¼chliche Unterlassung der Versorgungszusage hat nicht schon einen rechtsstaatswidrig willkÄ¼rlichen Ausschluss von einem gesetzlichen Privileg zum Inhalt.

Ein weiteres VerstÄ¼ndnis der Voraussetzungen folgt auch nicht aus dem Rechtssatz, es komme auf eine konkrete entgeltliche BeschÄ¼ftigung an, derentwegen ihrer Art nach eine zusÄ¼tzliche Altersversorgung vorgesehen war (BSG, Urtr. v. 24.3.98 â¼ B 4 RA 27/97 R â¼ SozR 3 â¼ 8570 Â§ 5 Nr. 3 S. 9). Denn dies bezieht sich nicht auf eine hochwertige TÄ¼tigkeit an sich, sondern auf die ErfÄ¼llung eines Tatbestandes der jeweiligen Versorgungsordnung. Dies ergibt sich unter anderem aus dem Abstellen auf abstrakt-generelle Voraussetzungen, worunter Merkmale eines gesetzlichen Tatbestandes verstanden werden. Dieser verlangt hier eine durch eine vorausgesetzte Ausbildung bestimmte BeschÄ¼ftigung. In diesem Sinne hat die Rechtsprechung die PrÄ¼fung auch jederzeit vorgenommen (BSG, Urtr. v. 24.3.98 â¼ B 4 RA 27/97 R, a.a.O.; Urtr. v. 30.6.98 â¼ B 4 RA 11/98 R, zitiert nach Juris). Nach dem dargelegten Zweck dieser Rechtsprechung kommt auch ein anderes VerstÄ¼ndnis nicht in Betracht, weil die Frage, ob durch unterlassene Rechtsanwendung WillkÄ¼r geschehen ist, nur nach der PrÄ¼fung aller gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen, nicht nur der beruflichen Anforderungen, beantwortet werden kann.

Der Ausschluss des KlÄ¼gers vom Anwendungsbereich des AAÄ¼G gilt selbst dann, wenn seine TÄ¼tigkeit als Werkleiter ab 1. April 1975 unter den Begriff des Werkleiters im Sinne von Â§ 1 Abs. 1 Unterabs. 1 2.DB zu subsumieren wÄ¼re. Denn der KlÄ¼ger hÄ¼tte gemÄ¼Ã¼ Â§ 2 2.DB eine wÄ¼hrend des zur Feststellung geltend gemachten Zeitraumes mÄ¼glicherweise nach den abstrakt-generellen Regelungen bestehende Zusatzversorgungsanwartschaft jedenfalls verloren, weil er aus seiner TÄ¼tigkeit als Werkleiter ausgeschieden und zuletzt am 30. Juni 1990 als Leiter der Materialverwaltung beschÄ¼ftigt war. Schon deshalb schlieÃ¼t sich der Senat dem Rechtssatz des Bundessozialgerichts (Urtr. v. 29.7.04 â¼ B 4 RA 4/04 R â¼ SozR 4-8570 Â§ 1 Nr. 4), wonach die maÄ¼geblichen Voraussetzungen noch am 30. Juni 1990 vorgelegen haben mÄ¼ssen, an.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde fÄ¼r die Zulassung der Revision bestehen gemÄ¼Ã¼ [Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG](#) nicht, weil die Rechtslage durch die angefÄ¼hrte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geklÄ¼rt ist.

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024